



Merkblatt: Abgrenzung der umsatzsteuerpflichtigen Auftragsforschung von der steuerfreien drittmittelfinanzierten hoheitlichen Forschung

Auszug aus der Bilanzierungsrichtlinie des MWK für niedersächsische Hochschulen (Abgrenzung von Antrags- zu Auftragsprojekten):

Zuschüsse Dritter

Zuschüsse Dritter stellen eine Vorteilsgewährung von Dritten ohne besondere Gegenleistungsverpflichtung dar. Keine Gegenleistung i. d. S. sind Abschlussberichte, Schlussverwendungsnachweise u.ä.

Zu den Zuschüssen Dritter für Forschung und Entwicklung sind beispielhaft zu zählen, sofern sie für die Forschung und Entwicklung gewährt wurden:

- Projektmittel der Forschungsförderung des Bundes, der Länder, der EU und anderer öffentlicher Stellen,
- Mittel der DFG für Graduiertenkollegs (einschließlich der Programmpauschale) für Graduiertenkollegs, die Exzellenzinitiative, Sonderforschungsbereiche, Forschungsgruppen, das Normal- und Schwerpunktverfahren, im Rahmen der Forschungsförderung nach Artikel 91b GG (wobei diese an der TU Clausthal dem Körperschaftsvermögen zufließen),
- Mittel für Forschungszwecke von anderen Ländern,
- Geldspenden sowie Sachspenden für Forschung,
- Wissenschaftspreise mit einer Zweckbindung bezüglich der Forschung.

Die TU Clausthal ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer hoheitlichen Tätigkeiten nicht umsatzsteuerpflichtig. Die Forschung aus Zuschüssen Dritter gehört zur hoheitlichen Tätigkeit.

Aufträge Dritter

Aufträge Dritter sind Forschungsvorhaben, deren Ergebnisse ausschließlich oder mindestens zum Teil dem Geldgeber zur Verfügung und Verwertung bereitgestellt werden müssen. Unter die Aufträge Dritter fallen:

- Forschungsvorhaben (Auftragsforschung),
- Gutachten und Befundberichte,
- Durchführung von Untersuchungen

Enthalten die abgeschlossenen Verträge folgende Bestandteile, weist dies auf die Durchführung eines Auftrages hin:

- Einschränkung der Veröffentlichungspflicht,
- Vereinbarungen, die darauf ausgerichtet sind, dass Ergebnisse eines Forschungsvorhabens einschließlich der alleinigen Nutzung von Rechten, Erfindungen und Schutz-, Benutzungs- oder Nutzungsrechten auf den Geldgeber übergehen.
- Anwendung öffentlichen Preisrechts.

Kennzeichnend für eine Auftragsforschung ist ein Verhältnis von Leistung und Gegenleistung. Forschungsaufträge unterliegen damit der Umsatzsteuer.



Ergänzung zum Merkblatt: Abgrenzung der steuerpflichtigen Auftragsforschung von der steuerfreien drittmittelfinanzierten hoheitlichen Forschung

Beispielhafte Problemfelder

1. Forschungsk Kooperationen

Bei Forschungsaufträgen findet ein Wissenstransfer in der Regel nur von der Wissenschaft zum Unternehmen statt. Dagegen hat eine Forschungsk Kooperation den gegenseitigen Austausch von Wissen oder eine gemeinsame Forschung zum Gegenstand. Kooperationsprojekte werden in der Regel ergebnisoffen beschrieben, die Umsetzung und der Anwendungszweck sind nicht im Detail festgeschrieben und in die Kooperation gehen Beiträge beider Partner ein. Ein nach Art und Umfang genau beschriebener Forschungs- und Entwicklungsauftrag, der gezielt den Interessen des Geldgebers entspricht, kann nicht Gegenstand eines Kooperationsvertrages sein.

2. Öffentlich geförderte Verbundforschung Dritter

Häufig werden im Rahmen öffentlich geförderter Verbundforschung von dem eigentlichen Zuwendungsempfänger Teilprojekte an die Hochschule weitergegeben. Die Entscheidung, wie die Hochschule beteiligt wird (Unterauftrag, Werkvertrag, Bestellung), liegt dabei weitgehend beim eigentlichen Zuwendungsempfänger. In der Regel wird die Beteiligung aber umsatzsteuerpflichtig sein und muss zu Vollkosten kalkuliert werden. Bitte klären Sie in diesen Fällen, zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit Ihrem Partner, in welcher rechtlichen Form Sie später in größere gemeinsame Vorhaben eingebunden werden.

Unkritisch ist der Fall, dass Sie selbst Empfänger einer (Teil-) Zuwendung werden und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der am Verbundprojekt beteiligten Partner in einem Kooperationsvertrag geregelt werden. Dieser darf allerdings keine Klausel enthalten, in denen die Übertragung von Rechten am Ergebnis auf einen der Partner vereinbart wird.

3. VOL- oder VOB-Angebote

Angebote, die aufgrund von Ausschreibungen nach VOL oder VOB abgegeben werden, führen immer zu Auftragsprojekten. Sie müssen ausnahmslos zu Vollkosten kalkuliert werden und unterliegen der Umsatzsteuer.

Stellt sich heraus, dass ein Vertragsverhältnis einen Auftrag zum Gegenstand hat, ergibt sich zwangsläufig Umsatzsteuerpflicht und die interne Zuordnung zum wirtschaftlichen Bereich der Hochschule. Hier geht es um einen sensiblen Bereich: Bewusste Verstöße gegen steuerrechtliche Bestimmungen können neben den vermögensrechtlichen Folgen auch strafrechtliche Auswirkungen nach sich ziehen. Es empfiehlt sich daher dringend, rechtzeitig das Justizariat oder die Drittmittelverwaltung zu kontaktieren.